



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in
der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betriebli-
chen Altersvorsorge**

Berlin, 12. November 2019





Seit dem Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes am 1. Januar 2004 unterliegen Betriebsrenten sowie Versorgungsbezüge bei gesetzlich Krankenversicherten der vollen Beitragspflicht. Zuvor wurde auf Betriebsrenten und Versorgungsbezüge im Wesentlichen lediglich der hälftige Beitragssatz angewandt.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hatte gegen diese Neuregelung verschiedene Musterprozesse geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Februar 2008 (1 BvR 2137/06) eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verdoppelung des Krankenversicherungsbeitrages nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht damals aus, dass die Verdoppelung der Beitragslast als Teil des Maßnahmenkataloges zur Erhaltung der Stabilität des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu beanstanden sei.

Seit einigen Jahren hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert: Die Krankenkassen haben mittlerweile Rücklagen von annähernd 20 Milliarden Euro angesammelt und erwirtschaften weiterhin Überschüsse, so dass sich der Gesetzgeber sogar dazu gezwungen sah, die Krankenkassen per Gesetz zum Abschmelzen ihrer Finanzreserven zu verpflichten.

Insofern begrüßt der dbb die mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge in § 226 SGB V vorgesehene Umwidmung der bisherigen Freigrenze für Versorgungsbezüge bzw. Arbeitseinkommen, soweit es neben einer gesetzlichen Rente oder etwaigen Versorgungsbezügen erzielt wird, in einen Freibetrag.

Die vorgesehene Neuregelung ist aus Sicht des dbb allerdings nicht weitgehend genug, sondern allenfalls ein erster Schritt. Ziel ist die vollständige Rückkehr zur hälftigen Beitragspflicht unter der Prämisse, dass alle, die durch die Regelungen des Gesundheits-Modernisierungsgesetzes belastet wurden, eine entsprechende Entlastung erfahren.

Die erforderlichen Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung sind vor dem Hintergrund des substanziellen Beitrages zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge zu verschmerzen.